

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 14. Juli 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses S. 119. — Hufschmiedeprüfung in Ratibor S. 119. — Polizeiverordnung betr. Bekämpfung der Bienenfaulbrut im Kreise Groß Strehlitz S. 119. — Warnung vor „Matasto“ Heilmittel gegen Maul- und Klauenseuche S. 120. — Tötung von Kreuzottern S. 120. Personalien S. 120. — Abführung der Getränkesteuer S. 120. — Handwerkskammerbeiträge S. 121. — Bezirksveränderung S. 123.

Anstelle der am 31. März 1926 ausgeschiedenen Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses (siehe Amtsblatt 1925 Seite 377) sind neu bezw. wieder gewählt worden:

A. Zur Handwerkskammer.

Bahlsbezirk I.

Tischlermeister Paul Wischel in Reisse,
Töpfermeister Max Unger in Ziegenhals,

Bahlsbezirk II.

Schlossermeister Wilhelm Suradowski in Ratibor,
Drechslermeister Wilhelm Bitomski in Ratibor,
Bezirkschornsteinfegermeister Heinrich Mener in Ratscher,
Tischlermeister Eduard Mularczyk in Cosel OS.

Bahlsbezirk III.

Schuhmachermeister Fredinand Czoch in Oppeln,
Tischlermeister Max Schuster in Kreuzburg,
Fleischermeister Alois Walloschek in Groß Strehlitz.

B. Zum Gesellenausschuß.

Bahlsbezirk IV.

Klempnergehilfe Georg Bogt in Ratibor,

Bahlsbezirk V.

Malergehilfe Oswald Schuld in Oppeln,

Bahlsbezirk VI.

Schneidiergehilfe Wilhelm Schulz in Gleiwitz,

Bahlsbezirk VII.

Werkführ. (Wagenbauer) Georg Immler in Hindenburg.

Oppeln, den 23. Juni 1926.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 27. August soll eine Hufschmiedeprüfung in Ratibor und am Freitag, den 24. September 1926 eine in Reisse abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizulegen:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
2. ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen

Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungskursus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,

4. eine Geburtsurkunde,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.
6. Für eine Uebergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag vor einem anderen Prüfungsausschuß unterzogen haben.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens vier Wochen vor Beginn jeder Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Oppeln, Piastenschloß, einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbescheiden besonders angegeben werden. Ebenso wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe 30.— M zu zahlen ist.

Oppeln (Piastenschloß), den 15. Juni 1926.

Der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.

Polizeiverordnung, betr. Bekämpfung der Bienenfaulbrut im Kreise Groß Strehlitz.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Groß Strehlitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, solche Stöcke, die von Faulbrut befallen sind, sofort dem Kreis Ausschuß anzuzeigen.